

Grundversorgung an abgelegenen Standorten

Oktober 2017

Wir sprechen hier im Speziellen von bestehenden Grundversorgungskunden, die an ihrem Standort keine Stromversorgung haben und einen analogen Telefonanschluss besitzen. Mit der Umstellung auf IP müssen diese Kunden künftig selber für die Stromversorgung aufkommen.

Grundversorgung

Grundzüge und wesentlicher Inhalt

- Die Grundversorgung mit Telekommunikationsdiensten bezweckt die zuverlässige und erschwingliche Versorgung aller Landesteile und Bevölkerungskreise mit Fernmeldediensten, die weit verbreitet und von allgemeiner Bedeutung für die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben sind.
- Das Grundversorgungsregime ist als Sicherheitsmechanismus konzipiert, welcher komplementär zum grundsätzlich liberalisierten und wettbewerbsorientierten Telekommunikationsmarkt greift, und landesweit bzw. flächendeckend einen politisch definierten Katalog von Basis-Telekommunikationsdiensten auch dort erbringt, wo aus betriebswirtschaftlichen Gründen (insbesondere hohe Erschliessungskosten) kein Angebot vorliegen würde.
- Der Grundversorgungskatalog umfasst im Wesentlichen einen Anschluss an das Telekommunikationsnetz:
 - Sprachtelefonie
 - Breitband-Internetzugang mit einer minimalen Datenübertragungsrate¹
 - Verzeichniseintrag; Spezialdienste für Menschen mit Behinderung.
- Die Grundversorgungsdienste sind nachfrageorientiert, d.h. der Kunde verlangt diese explizit.

Grundversorgung an abgelegenen Standorten

Entsprechend dem Ziel und Zweck der Grundversorgung sind die Dienste der Grundversorgung in der Regel landesweit, d.h. flächendeckend zu erbringen. Damit verhältnismässige, technisch und wirtschaftlich vertretbare Erschliessungslösungen sichergestellt sowie ein flexibler und zielgerichteter Einsatz der Mittel gewährleistet ist, gilt indessen die umfassende Leistungserbringungspflicht der Grundversorgungskonzessionärin nicht absolut. Bei abgelegenen Standorten sind insbesondere folgende Restriktionen und Angebotseinschränkungen zu berücksichtigen:

¹ Gemäss der aktuell geltenden Grundversorgungskonzession 2000/200 kbit/s; ab 01.01.2018 neu 3000/300 kbits/s

- **Sonderregelungen für Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes:** Wenn das Erstellen oder der Unterhalt eines Anschlusses ausserhalb des Siedlungsgebietes besonders hohe Kosten verursacht oder die Gewährleistung des vorgeschriebenen Grundversorgungsangebots besonders aufwendig ist, kann ausnahmsweise der *Leistungsumfang des Dienstekatalogs der Grundversorgung eingeschränkt* oder der Kunde zu einer *Kostenbeteiligung* für die Anschlussbereitstellung angehalten werden.
- **Leistungsbereitstellung an festen Netzabschlusspunkten "im Innern von Wohn- und Geschäftsräumen":** Jagdhütten, Vereinslokale, Waldhäuser, Schiessstände; Hornusserhütten und ähnliche Lokalitäten fallen nicht unter den Begriff Wohnraum; nicht vom Begriff Geschäftsraum umfasst sind u.a. auch Lifttelefone, Wasserpumpwerke und Transformatorenstationen. Die Grundversorgungskonzessionärin hat hier keine Anschlussbereitstellungs- bzw. Dienstleistungspflicht. Irrelevant ist hingegen, ob ein Wohn- oder Geschäftsraum ganzjährig bewohnt bzw. genutzt wird. Auch Ferienhäuser oder Alphütten sind insofern vom Begriff Wohnraum umfasst und in Bezug auf entsprechende Standorte besteht eine Erschliessungspflicht der Grundversorgungskonzessionärin.

Erschliessungstechnologien

- **Grundsatz der Technologieneutralität:** Der Grundversorgungskonzessionärin steht es gemäss Fernmeldegesetz frei, eine beliebige Technologie einzusetzen, welche die geforderten Merkmale der Anschlüsse und Dienste zu gewährleisten vermag. Es bestehen keine Vorschriften in Bezug auf die Art und Weise der Leistungsbereitstellung.
- **Regel:** Bei wirtschaftlich vertretbaren sowie netzbautechnisch und technologisch sinnvoll umsetzbaren Konstellationen erstellt Swisscom in der Regel einen festnetzbasierter bzw. leitungsgebundener Anschluss (erdverlegt oder via Freileitung).
- In **Ausnahmekonstellationen**, insbesondere bei abgelegenen Standorten, haben sich insbesondere folgende **alternative Erschliessungstechnologien** bewährt (vgl. auch <https://www.swisscom.ch/de/privatkunden/internet-fernsehen-festnetz/festnetz/angebote/grundversorgung.html>)
 - *Mobilfunkbasierte Leistungserbringung:* Es handelt sich um einen "virtuellen" Anschluss an einem festen Standort, welcher einen Mobilfunkempfang benötigt (WHC "Wireless Home Connection"), wobei aber die (Festnetz)Tarife der Grundversorgung Anwendung finden).
 - *Satellitenbasierte Erschliessungslösung*

Umstellung auf All IP

Bandbreite für einen IP Festnetzanschluss?

Breitband-Anforderung (DSL/ADSL) für IP Telefonie: 1200 Upload/200 Download

IP Technologie und Stromversorgung

Mit der Migration von der herkömmlichen TDM-Technologie auf die IP-Technologie steht die sog. Fernspeisung technologisch bedingt nicht mehr zur Verfügung. Die Stromversorgung bildet nicht Gegenstand der Telekom-Grundversorgung. Jeder Kunde ist selber verantwortlich, die für die Inanspruchnahme der Grundversorgungsdienste vorausgesetzte Stromversorgung beim Netzabschlussgerät (Router) sicherzustellen. Eine allfällige entsprechende Erschliessungspflicht obliegt dem jeweils lokal zuständigen Verteilnetzbetreiber (wobei zu berücksichtigen ist, dass entsprechend den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes bei Standorten ausserhalb der Bauzone nur eine Erschliessungspflicht bei ganzjährig bewohnten Liegenschaften besteht).

Ungeachtet der gewählten Erschliessungslösung für die Bereitstellung des Grundversorgungsanschlusses (Festnetzerschliessung; Mobilfunkerschliessung; Satellitenlösung) muss deshalb der Kunde spätestens ab 2018 für die lokale Stromversorgung am anzuschliessenden Standort besorgt sein.

Mögliche Lösungen

Die von der Fernmeldegesetzgebung vorgeschriebenen Merkmale der Anschlüsse und Dienste der Grundversorgung wird Swisscom ab 2018 ausschliesslich durch Einsatz der IP-Technologie erbringen, welche eine Fernspeisung nicht mehr gewährleisten kann. Wenn ein Standort nicht über die für die Inanspruchnahme der Grundversorgungsdienste vorausgesetzte Stromversorgung verfügt, muss Swisscom den betroffenen Kunden deshalb anhalten, sich an den lokal zuständigen Strom-Verteilnetzbetreiber zu wenden oder in Eigeninitiative für eine Lösung der Stromversorgung besorgt zu sein (Batterie, USV).

Die Anforderungen an die Leistung für eine WHC Anlage beträgt durchgehend 25 Watt, die an die SAT Anlage 45 Watt. Swisscom prüft derzeit Solaranlagen mit Batterie sowie Diesel- und Benzinmotorgeneratoren für die notwendige Stromversorgung. Die Kosten für diese Anlagen liegen zwischen CHF 500 bis 9'000.- (ohne Montage), je nach Wunsch der Einsatzdauer vor Ort (24h Stundenbetrieb/reduzierter Betrieb). Diese Lösungen sind sogenannte Plug-and-Play Systeme, die den spezifischen Anforderungen der Stromversorgung für die Grundversorgungsprodukte entsprechen.

Satellitenschüsseln sind sehr störungsanfällig. Wie geht Swisscom damit um?

Swisscom ist verpflichtet die Kommunikation innerhalb von 96 Stunden wieder zum Laufen zu bringen.

Welche Notfall Kommunikationslösungen gibt es für diese Standorte?

- Satellitentelefon (Line of Sight zum Satelliten muss vorhanden sein)
 - Anschaffungskosten CHF 650.-
 - Abonnementsgebühr CHF 600.-/Jahr
 - Pro Anruf CHF 1.90/min
 - SMS CHF 0.60
- "Satellitenmessenger" (ohne Sprachfunktion)
 - Anschaffungskosten CHF 150.-
 - Abonnementsgebühr CHF 150.-/Jahr
- Rega Notfunk: Sprechfunk auf dem Notfall-Kanal der Rega (E-Kanal: 161.300MHz)
 - Anschaffungskosten CHF 300.-
 - Keine weiteren Kosten

Wer übernimmt die Kosten der Stromversorgung?

Swisscom sorgt innerhalb ihres Grundversorgungsauftrags für den Telekommunikationsanschluss. Für die Stromzufuhr ist der Kunde verantwortlich. Swisscom prüft derzeit mögliche Lösungen.

Von welcher Anzahl Kunden sprechen wir?

Die genaue Anzahl Privatkunden, die nicht über eine ausreichende Stromversorgung verfügen kennt Swisscom nicht. Wir gehen aber von einer kleinen Anzahl aus.

Wie kontaktiert Swisscom diese Kunden?

Seit April 2017 werden monatlich rund 350 Kunden an abgelegenen Standorten persönlich angeschrieben und bei der Umstellung auf IP begleitet; dieses Anschreiben erfolgt jedoch unabhängig von der beim Kunden vorhandenen Stromversorgung.